

# V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Sept. 2016

## Mitteilungen



[www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)



**Der VVU in Straßburg**

Inhalt

### September 2016

#### Editorial

*Eine fortgeschrittene Art weißer Magie* 2

#### Berufliche Information

*Zum Integrationsgesetz des Bundestages* 5

*Zu Berufsschutz und zu Qualifizierung  
als Voraussetzung der Heranziehung* 8

*Die Ungeeignetheit des Cousins* 10

*Pressemitteilung der Europäischen  
Kommission* 20

*EULITA in Straßburg* 22

#### Unser Verband

*Hinweis zur JMV* 25

*Neue Mitglieder* 26

*Jubiläen* 26

#### Seminar

*A seminar with a difference* 26

*Nobody is perfect* 27

#### Rückseite

*Einladung zur Ordentlichen Mitglieder-  
versammlung*

*Impressum*

## Eine fortgeschrittene Art weißer Magie

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*



Evangelos Doumanidis

Wohl nicht zufällig fand die diesjährige Generalversammlung der EULITA in Straßburg statt, bedenkt man, dass dort bereits am 14.02.842 die sogenannten Straßburger Eide zweisprachig schriftlich festgehalten wurden, nämlich in einer galloromanischen Sprache der Langues d'oïl-Gruppe und in einem westgermanischen/fränkischen Dialekt.

Dort war es auch, wo eintausendeinhundertvierundsiebzig Jahre später, am 08.04.2016, ein zu seltener Moment der Anerkennung stattfand, als nämlich Eleanor

Sharpston, früher Rechtsanwältin, heute Generalanwältin beim Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, ihren Vortrag „Einige Kommentare zum Dolmetschen am Europäischen Gerichtshof von einer dankbaren Nutzerin“ mit den Worten „advanced form of white magic“ begann (!). Denn nichts anderes als Magie sei das, was Dolmetscherinnen und Dolmetscher - also Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen - täglich leisten würden. Sollte es ihre Intention gewesen sein, damit Widerspruch zu erregen, sprach sie offensichtlich vor dem falschen Publikum...

■ Haben Sie sich heute schon ins Bewusstsein gerufen, welches Ihre Rolle als Dolmetscher vor Gericht ist?

Karolina Nartowska von der Universität Wien führte eine Analyse der transkribierten Audioaufnahmen von zwei Strafprozessverhandlungen aus Österreich bzw. Polen durch. Über ihr Ergebnis berichtete sie in The Interpreters' Newsletter n. 20/2015 der Edizioni Università di Trieste unter dem Titel: „The role of the court interpreter: a powerless or powerful participant in criminal proceedings?“ (Die Rolle der Gerichtsdolmetscher: machtlose oder machtvolle Teilnehmer an Strafverfahren?)

Sollten Sie meine Eingangsfrage positiv beantwortet haben, werden Sie nicht überrascht sein, dass Frau Nartowska zu dem

klaren Schluss kam, dass Dolmetscher Macht oder besser Handlungsspielraum sowohl auf der Ebene der Interaktion, als auch auf der Ebene des Inhalts haben können: sie beeinflussen die Rollen der Verfahrensteilnehmer und den Verlauf der gerichtlichen Interaktion durch die Änderung der typischen Form und Struktur der Anhörung, die Änderung des gerichtlichen Diskurses durch Auslassung oder Hinzufügung von Inhalt und die Änderung der Intentionen des Sprechenden z.B. durch eigene Interpretation des Gesagten. Diese Beeinflussung manifestiert sich in den untersuchten Fällen dadurch, dass die Dolmetscher souverän und unabhängig entschieden, was gedolmetscht wird, wie weit gedolmetscht wird und, vor allem, wie. So könne der Dolmetscher Funktionen annehmen, die nicht im Verhältnis stünden zur seiner eigentlichen Rolle und (gar) zum Ankläger oder Richter werden.

Und mit Entscheidungsmacht will vorsichtig und verantwortungsvoll umgegangen werden.

Sollten Sie die Eingangsfrage abschlägig beschieden haben, dann sollten sie die geistigen Beine in die Hand nehmen und gleich jetzt damit anfangen. Oder uns fragen (das aber nicht unbedingt gleich jetzt)...

■ Fast einhundertvierzig Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen aus vierundzwanzig Ländern nahmen in diesem Jahr an der die Generalversammlung der EULITA begleitenden Konferenz teil, die am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und am Europarat stattfand.

Neben Mrs. Sharpston („Der Dolmetscher ist nur so gut, wie die anderen verstehen, welches die Probleme sind, und wie sehr sie bereit sind, an deren Lösung mitzuhelfen“) sprach zunächst Johan Callewaert, Vizekanzler am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Professor an den Universitäten Speyer und Louvain zum Thema „Europäische Menschenrechtskonvention und EU-Recht“. James Brennan, Seniorübersetzer am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzählte vom dortigen Übersetzen und dem für unsere Ver-

hältnisse spektakulären Usus, als Übersetzer bei der Urteilsberatung und -formulierung anwesend und an ihr aktiv beteiligt zu sein. Sally Bailey-Ravet, Leiterin des Dolmetschdienstes, hätte vom Dolmetschen beim Europarat berichten müssen, wurde aber, nachdem sie kurzfristig hatte absagen müssen, von ihrer Stellvertreterin Chloé Chénétier würdig vertreten. Liese Katschinka, amtierende EULITA-Präsidentin, präsentierte das Projekt JUSTISIGNS (Gebärdensprachdolmetschen für Gericht und Polizei). Jana Gajdosova von der Grundrechte-Agentur der EU (FRA) erläuterte „Vorläufige Ergebnisse der vergleichenden Rechtsrecherche der FRA im Kontext der Richtlinie 2010/64/EU: Ansichten von Gerichtsdolmetschern und Übersetzern“.

Am zweiten Tag stellte Helen Schnelzauer-Sontag von der Universität Straßburg dieses als „Hub“ von Übersetzern und Dolmetschern vor und wies dabei auf eine jährliche Steigerung der Zahl der Kollegen von 11 % hin. Michelle Seurin, Richterin am Court d'appel in Versailles, beschrieb souverän ohne Unterstützung von Power Point Folien, nachdem der USB-Stick mit ihrem Vortrag verloren gegangen war, die französische Gerichtsorganisation. Georges Moukheiber, Präsident des elsässischen Gastgeberverbandes CRETA, und Christine Driesen saßen einem Workshop zum Thema „Sind Dolmetscher Sprachsachverständige?“ vor. Die Frage wurde von den Teilnehmerinnen leidenschaftlich diskutiert und am Ende sehr einig verneint. Schließlich berichtete Erik Hertog von der Universität Leuven launig von der Gründung und den Anfängen EULITAs.

Es war ein erfrischend überschaubares Programm, das geboten und von den zahlreichen informativen Gesprächen zwischen den Teilnehmerinnen ergänzt und zusammengehalten wurde. Und dann gab es ja auch noch die Kaffeepausen...

■ Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel veranstalteten wir am 10.10.2015 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Stuttgart, vier Seminare in unserem Büro und Stammtische am 11.12.2015 und 24.02.2016 in Stuttgart, am 04.12.2015 auf dem Esslinger Weihnachtsmarkt, am 11.05.2016 in Freiburg (unter Anwesenheit des gesamten Vorstandes) und am 02.07.2015 auf dem Esslinger Bürgerfest. Wir stellten dem baden-württembergischen Ministerium für Integration „10 Tipps fürs Dolmetschen“ für die vielen freiwilligen Sprachhelfer, die man nicht über Nacht zu Profidolmetscher machen kann, zur Verfügung. Außerdem vertraten wir Sie bei der EULITA-Generalversammlung in Straßburg und nahmen teil an einem Treffen der Bremer Runde Anfang April in Wien (das nächste ist geplant für das erste Novemberwochenende in München; zum nächsten BFJ-Treffen lädt der VVU am 29.10.2016 nach Esslingen).

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.



EDITORIAL

■ Der amerikanische Schauspieler John Cho erzählte im vergangenen Juli in einem Interview mit dem New York Magazine von einem Besuch in Korea, dem Land seiner Geburt und frühen Kindheit.

Obwohl er sich dort im Rahmen einer Werbeveranstaltung für seinen letzten Kinofilm nur 24 Stunden lang aufhalten würde, instruierte ihn seine Mutter, sich bei so vielen seiner Verwandten zu melden wie nur irgend möglich. Denn sie würden aus der Zeitung von seiner Anwesenheit im Land erfahren und sich beleidigt fühlen, ignorierte er sie. Also ließ er, um den Tag nicht mit Telefonaten und Besuchen verbringen zu müssen, seine Verwandtschaft zur Mittagszeit in das Hotel einladen, in dem er in einer Pause zwischen verschiedenen Presseterminen essen würde.

Und er bat um einen Dolmetscher.

Denn sein Koreanisch sei auf dem Stand des frühen Kindesalters eingefroren, als er ausgewandert war, eingefroren, was dazu geführt habe, dass er Korea immer damit assoziiert habe, ein Kind zu sein und aufgrund seiner Unfähigkeit zu sprechen auch wie ein solches behandelt zu werden.

Bevor er zum Mittagessen ging, fragte der Dolmetscher, der ihm bei den vorherigen Presseterminen geholfen hatte, ob er tatsächlich mitkommen solle. Cho sagte: "Ja, für den Fall der Fälle." Sie setzten sich zum Essen (zu dem viele seine Ver-

wandten tatsächlich erschienen waren), und es sei merkwürdig gewesen: Er hätte seine Verwandten seit vielen Jahren nicht gesehen, und nun würde ihm jemand ins Ohr sprechen als wäre er bei den Vereinten Nationen.

Genau hier kommt der Augenblick der Epiphanie: Plötzlich habe er die Möglichkeit gehabt, frei zu sprechen. Wie ein Erwachsener. Auf englisch. Und die Verwandtschaft habe mit ihm sprechen können. So merkwürdig es gewesen sei, einen Fremden bei einem Familienessen dabei zu haben - so sehr sei es auch ein enormer Segen gewesen. Denn: "Ich konnte sein, wer ich selbst dachte zu sein." Es sei dieser bizarre Umstand gewesen, der zu einem sehr authentischen Austausch geführt hätte...

An solchen authentischen Momenten entscheidend mitzuwirken, können wir uns tatsächlich auf die Fahnen schreiben.

Der Kinofilm, den Cho bewarb, ist übrigens ein Film aus der Star Trek Reihe, die seit nunmehr fünfzig Jahren erzählt: von der Konfrontation mit fremden Welten, bislang unbekanntem Lebensformen und neuen Zivilisationen...

In der Hoffnung Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



BERUFLICHE INFORMATION

## Zum Integrationsgesetz des Bundestages

- von Evangelos Doumanidis

Der Bundestag hat am 07.07.2016 das Integrationsgesetz verabschiedet.

Bekanntermaßen hatte man im Referentenentwurf noch geplant, die Kosten für die Sprachmittlung den jeweiligen Trägern der Behandlung zu überlassen. Das wären in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts eines Flüchtlings in Deutschland die Kommunen gewesen, danach die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Der AOK-Bundesverband hatte errechnet, dass Dolmetscher für alle Migranten mindestens 120 Millionen Mehrausgaben im Jahr für die Kassen bedeuten würden (was auf der anderen Seite eine erhebliche Erhöhung des Bruttosozialprodukts ergeben hätte). Dennoch wurden nicht die hohen Kosten als Grund für die Streichung aus dem Entwurf angegeben, sondern dass die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Sprachmittlung nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend seien.

(Quelle: Tagesschau unter [www.tagesschau.de/inland/integrationsgesetz-125.html](http://www.tagesschau.de/inland/integrationsgesetz-125.html)).

Der Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 18/9009 vom 04.07.2016 ist folgende Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Luise Amtsberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/8499) zu entnehmen:

### „Vorbemerkung der Fragesteller

[...] Zudem verhindern sprachliche Verständigungsschwierigkeiten den Zugang zur Gesundheitsversorgung, da muttersprachliche Angebote kaum existieren und Dolmetschereinsätze von den Krankenkassen gar nicht und den Sozialämtern nur selten bezahlt werden.

[...]

Auch die Integrations- und Gesundheitsminister der Länder haben sich im Jahr 2015 mit der Bitte an die Bundesregierung gewandt, die psychotherapeutische Behandlung von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten zu ermöglichen und hierfür die Behandlungszentren für traumatisierte Geflüchtete zu finanzieren, mehr muttersprachliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zuzulassen sowie die Sprachmittlung in der psychotherapeutischen Behandlung sicherzustellen (Be-

schluss der 88. Gesundheitsministerkonferenz am 24./25. Juni 2015, TOP 8.4; Beschluss der 10. Integrationsministerkonferenz am 25./26. März 2015, TOP 7).

[...]

### 38.

Erkennt die Bundesregierung an, dass es für eine angemessene gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten den Bedarf gibt, Sprachmittler und Sprachmittlerinnen auszubilden, zu finanzieren, deren Vermittlung zu koordinieren, ihre Qualifizierung für die Arbeit mit teilweise stark traumatisierten Menschen sicherzustellen und sie in ihrer Arbeit zu begleiten?

*Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Sprachmittlung ausreichend sind.*

### 40.

Wird die Bundesregierung der Bitte der Integrations- und Gesundheitsminister der Länder nachkommen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die für die Behandlung von psychisch erkrankten oder traumatisierten Asylsuchenden und Flüchtlingen notwendige Sprachmittlung sichergestellt und vergütet wird (Beschluss der 10. Integrationsministerkonferenz am 25./26. März 2015, TOP 7; Beschluss der 88. Gesundheitsministerkonferenz am 24./25. Juni 2015, TOP 8.4)?

Wenn nein, warum nicht?

*Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG wird die Finanzierung der Sprachmittlung über § 6 Absatz 1 AsylbLG sichergestellt. Danach können Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Dolmetscherkosten haben, wenn die Hinzuziehung im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage „Psychosoziale Betreuung und Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen“ auf Bundestagsdrucksache 18/4622 verwiesen.*

BERUFLICHE INFORMATION



wirken, dass Dolmetscherkosten nach Information der Fragesteller im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung von Flüchtlingen im Rahmen des AsylbLG regelmäßig übernommen werden, dies aber von den gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr übernommen wird, etwa nach einer Anerkennung als Flüchtling (bitte auch die Rechtslage und Probleme aus Sicht der Bundesregierung im Detail darlegen)?

*Nach Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Ermöglichung einer sprachlichen Verständigung zwischen Therapeut und Patient in einer nichtdeutschen Sprache, etwa durch Hinzuziehung eines Dolmetschers, als Nebenleistung zur Krankenbehandlung nicht vom Leistungsanspruch der GKV-Versicherten umfasst. Das BSG hat darauf hingewiesen, dass die Verständigung aller in der GKV Versicherten mit den an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligten Leistungserbringern auch in ihrer jeweiligen Muttersprache nicht zum Leistungsumfang einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gehört (Urteil des BSG vom 19. Juli 2006, Az. B 6 KA 33/05 B). Bereits heute nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung aber zunehmend auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten teil, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die eine medizinische Behandlung in einer nichtdeutschen Sprache durchführen können. Berufsverbände und Kassenärztliche Vereinigungen bieten Suchportale an, die bei der Arztsuche nach vorhandenen Sprachkenntnissen von Ärztinnen und Ärzten bzw. Therapeuten differenzieren. Besondere Sprachkenntnisse einer Bewerberin oder eines Bewerbers können auch bei der Zulassung einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes bzw. bei der Nachbesetzung von Vertragsarztstellen berücksichtigt werden.*

*Das SGB II und das SGB XII als nachrangige Leistungssysteme können in besonderen Einzelfällen bei unabweisbarem Bedarf zur Deckung von Dolmetscherkosten im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung von Flüchtlingen eingreifen. Nachrangig bedeutet das, dass nur notwendiger Bedarf gedeckt werden kann, der nicht anderweitig und damit auch nicht von vorrangigen Leistungssystemen gedeckt werden kann. Als Anspruchsgrundlage kommt für den in der Fragestellung genannten Personenkreis im SGB XII in § 23 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) bei Vorliegen der jeweiligen tatbestandlichen Anspruchsvoraussetzungen in dessen Absatz 1 SGB XII zum Beispiel die abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 a Absatz 4 SGB XII in Be-*

[Diese Drucksache datiert vom 29.04.2015 und wurde übermittelt mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. April 2015 als Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/4579).

14. Welche Lösungswege sieht die Bundesregierung bzw. welche Initiativen unternimmt sie, um dem Problem entgegenzu-

BERUFLICHE INFORMATION

*tracht. Im AsylbLG greift diese Regelung über den Verweis in § 2 Absatz 1 AsylbLG auf § 23 SGB XII entsprechend. Weiter mit der Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 18/9009:]*

**41.**

Soll die im Referentenentwurf für ein Integrationsgesetz vorgesehene Pflicht der für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger, Aufwendungen für Dolmetscher oder Übersetzer zu tragen, auch im Rahmen medizinischer und therapeutischer Behandlungen Anwendung finden (§ 17 Absatz 2a SGB I-E)?

**Wenn nein, warum nicht?**

**42.**

Warum sieht der Referentenentwurf eines Integrationsgesetzes lediglich eine „Kostenzuordnung“ für Aufwendungen für Dolmetscher oder Übersetzer bei der Ausführung von Sozialleistungen vor, anstatt wie bei Gehörlosen in § 17 Absatz 2 SGB I einen Individualanspruch auf Dolmetschen und Übersetzen für die Beteiligten zu schaffen?

Und welche Auswirkungen soll die Unterscheidung in der Praxis haben?



Wie begründet die Bundesregierung ihre Position, die bestehenden Rechtsgrundlagen in Bezug auf einen Individualanspruch auf Dolmetschen und Übersetzen seien ausreichend (Begründung zu Artikel 4 des Referentenentwurfes für ein Integrationsgesetz)?



Wieso will die Bundesregierung nach ihrem Entwurf eines Integrationsgesetzes die Kostenübernahme durch die zuständigen Leistungsträger für Dolmetscher und Übersetzer lediglich auf Beteiligte innerhalb der ersten drei Jahre des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland beschränken?



Wie soll für Personen, die beispielsweise wegen Erkrankungen oder hohem Alter Schwierigkeiten haben die deutsche Sprache zu erlernen, nach drei jährigem Aufenthalt die für eine angemessene Versorgung notwendige Sprachmittlung gewährleistet werden?

**Die Fragen 41 und 42 werden gemeinsam beantwortet.**

*Der Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Integrationsgesetzes vom 26. Mai 2016 sieht keine Änderung der bestehenden Regelungen zu Dolmetscher- und Übersetzungskosten vor. Von*

*einer allgemeinen, für alle Sozialgesetzbücher geltenden Regelung zur Kostenzuordnung notwendiger Dolmetscher- und Übersetzungskosten im Ersten bzw. im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch wurde Abstand genommen, weil die Thematik in den verschiedenen Zweigen der sozialen Sicherung eine sehr unterschiedliche Relevanz hat.*

**43.**

a) Warum empfiehlt die Bundesregierung in ihrem „Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland“ bei fehlenden Deutschkenntnissen, „einen sprachkundigen Menschen ihres Vertrauens mit zu der Ärztin oder dem Arzt zu nehmen“, obwohl das Übersetzen durch ungeschulte Personen zu Fehlbehandlungen führen kann, die Angehörigen überfordert und die Kostenübernahme für qualifiziertes Dolmetschen nach AsylbLG nicht ausgeschlossen ist?

*Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Im Sinne des Verwendens der einfachen Sprache wurde auf eine Aufzählung von einzelnen Möglichkeiten der Sprachmittlung verzichtet. Daher wurde der Überbegriff „sprachkundige Menschen“ benutzt. Dieser Wortlaut schließt qualifiziertes Dolmetschen nicht aus.*

**[Die Antwort zu Frage 10 lautet:**

*Der Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland soll einen ersten bundesweit einheitlichen Überblick über das deutsche Gesundheitswesen sowie die Untersuchung in Aufnahmeeinrichtungen in einfacher Sprache geben. Eine umfassende Rechtsberatung ist nicht Ziel des Ratgebers; dies auch vor dem Hintergrund, dass dieser in verschiedene Sprachen übersetzt wurde. Der Ratgeber enthält allgemeine Informationen zum Gesundheitswesen und praktische Hinweise zum Schutz vor Krankheiten und Infektionen. Er soll nicht über einzelne spezifische Erkrankungen und Krankheitsbilder aufklären.]*

b) Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie häufig „sprachkundige Menschen“ die eigenen, minderjährigen Kinder sind?

**Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.**

## Zu Berufsschutz und zu Qualifizierung als Voraussetzung der Heranziehung - von Evangelos Doumanidis

Daran, dass die Rufe nach einem Schutz der Berufsbezeichnungen Übersetzer und Dolmetscher und nach einer Festlegung bei öffentlichen Aufträgen auf staatlich geprüfte oder entsprechend qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer weiterhin und bis auf weiteres vom Tisch sind, wollen wir durch einen teilweise Abdruck der Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 17/12239 vom 01.02.2013 erinnern. Ihr sind folgende Antworten der Bundesregierung, die in der Woche vom 28.01.2013 auf vorherige schriftliche Anfragen eingegangen sind, zu entnehmen:

### „37. Abgeordnete Beate Walter-Rosenheimer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung gegenüber der Forderung nach einem Schutz der Berufsbezeichnungen „Übersetzer und Dolmetscher“ mit einer verpflichtenden Qualifikation durch ein abgeschlossenes (Fach-)schulstudium oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte, und wie will die Bundesregierung konkret gewährleisten, dass ohne einen entsprechenden Schutz der Berufsbe-

zeichnungen nicht weiterhin der Marktpreis für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen durch ungelernete Übersetzer/Dolmetscher auf ein niedriges Niveau, das mitunter weit unter der für Akademiker bzw. vergleichbare Qualifikationen üblichen Entlohnung liegt, gedrückt wird?

### Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 31. Januar 2013

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zum Schutz der Berufsbezeichnung „Übersetzer und Dolmetscher“ zur Sicherung eines der Qualifikation angemessenen Einkommens würde nach Auffassung der Bundesregierung einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes bewirken. Denn die Forderung, die Führung der Berufsbezeichnungen „Übersetzer“ und „Dolmetscher“ von einer verpflichtenden Qualifikation abhängig zu machen, stellt eine Zugangsregelung zum Beruf des Übersetzers bzw. Dolmetschers und damit einen Eingriff in die Berufswahl dar. Die Rechtfertigungsgründe für eine solche Regelung sind am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen und hoch anzusetzen.



Ein Eingriff in die Berufswahl, die den Zugang zum Beruf von dem Bestehen einer bestimmten Prüfung abhängig macht, ist nur zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt und nur dann zulässig, wenn der Schutz nicht durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen sichergestellt werden kann. Als ein solches Gemeingut kommt vorliegend die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufstätigkeit in Betracht. Durch die Gesetze der Länder zur öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist aber bereits gewährleistet, dass den Verbrauchern, der Wirtschaft sowie den Behörden und Gerichten bei Bedarf qualifizierte und persönlich zuverlässige Dolmetscher und Übersetzer zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund erscheint - auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - eine weitere Regulierung nicht erforderlich.

### 38. Abgeordnete Beate Walter-Rosenheimer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, bei öffentlichen Aufträgen nur staatlich geprüfte oder entsprechend qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher mit Hochschul- oder vergleichbarem Abschluss zu engagieren und für den Fall, dass keine staatlich geprüften bzw. entsprechend qualifizierten Fachleu-

te auffindbar sind - zum Beispiel bei sehr seltenen Sprachen - eine entsprechende Qualifizierung der minder qualifizierten Übersetzer und Dolmetscher, die in diesem Fall als Laiendolmetscher bzw. Laienübersetzer eingesetzt werden, zu gewährleisten?

### Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 31. Januar 2013

Eine Regelung, wonach bei öffentlichen Aufträgen u. a. nur staatlich geprüfte oder entsprechend qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher mit Hochschul- oder vergleichbarem Abschluss zu engagieren sind, ist aus vergaberechtlicher Sicht nicht erforderlich. Es gilt der Grundsatz, dass öffentliche Aufträge nur an dafür geeignete Unternehmen bzw. Personen vergeben werden dürfen. Hierzu sind für jede Auftragsvergabe objektive Auswahlkriterien festzulegen. So bestimmt der Auftraggeber, welche Eignungsnachweise die Unternehmen bzw. Personen erfüllen müssen.

Die Auswahlkriterien müssen objektiv und nicht diskriminierend sein. Eine vergaberechtliche Beschränkung von Eignungskriterien auf nur bestimmte Qualifizierungen könnte sogar eine unzulässige diskriminierende Wirkung haben, da stets auch gleichwertige Nachweise zu akzeptieren sind.“



## Die Ungeeignetheit des Cousins

Aktuelle Rechtsprechung aufgelesen von Evangelos Doumanidis

(Fortsetzung der Beiträge „Die Mittagspause und andere Streitigkeiten“, Mitteilungen 2014, und „Nachtruhe, Editierbarkeit und Terminverschiebung“, Mitteilungen 2015)

■ 1. Das erste Urteil des EuGH zur Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU (über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren) betrifft einen deutschen Fall und überlässt die Entscheidung über die Frage der „Wesentlichkeit“ eines schriftlich eingelegten Einspruchs gegen einen Strafbefehl dem jeweiligen Gericht:

**Kein Anspruch auf Übersetzung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl in die deutsche Sprache; die richterliche Anordnung, die von beschuldigten Personen verlangt, Rechtsmittel wirksam nur auf Deutsch einzulegen, ist wirksam - Urteil des EuGH vom 15.10.2015 - Az. C-216/14 (Covaci)**

„Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2010/64 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach der es im Rahmen eines Strafverfahrens dem Beschuldigten, an den ein Strafbefehl gerichtet wird, nicht gestattet ist, gegen den Strafbefehl in einer anderen als der Verfahrenssprache schriftlich Einspruch einzulegen, auch wenn er dieser Sprache nicht mächtig ist.

[...]

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

1. Die Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der es im Rahmen eines Strafverfahrens dem Beschuldigten, an den ein Strafbefehl gerichtet wird, nicht gestattet ist, gegen den Strafbefehl in einer anderen als der Verfahrenssprache schriftlich Einspruch einzulegen, auch wenn er dieser Sprache nicht mächtig ist, nicht entgegenstehen, sofern die zuständigen Behörden nicht gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie der Auf-

fassung sind, dass der Einspruch im Hinblick auf das betreffende Verfahren und die Umstände des Einzelfalls ein wesentliches Dokument darstellt.“

[Quelle: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169826&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>]

■ 2. Keine Verpflichtung, grenzüberschreitende Rechnungen in einer bestimmten Sprache zu erstellen – Urteil des EuGH vom 21.06.2016, Az. C-15/15

Die mit der Androhung der Nichtigkeit verbundene Verpflichtung, grenzüberschreitende Rechnungen in einer bestimmten Sprache zu erstellen, verstößt gegen das Unionsrecht. Die Parteien müssen die Möglichkeit haben, solche Rechnungen in einer anderen, ihnen geläufigen Sprache abzufassen, die gleichermaßen verbindlich ist wie die vorgeschriebene Sprache.

[Quelle: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=180561&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>]

■ 3. Kein Anspruch auf schriftliche Übersetzung des Urteils bei Übersetzung der mündlichen Urteilsbegründung durch anwesenden Dolmetscher - Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 26.01.2016 - Az. 1 Ws 8/16

„Zutreffend hat der nach §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 3 StPO zuständige Vorsitzende der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Siegen in seiner von dem Beschwerdeführer angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 1983 (Az.: 2 BVR 731/80 = BVerfGE 64, 135) ausgeführt, dass der verteidigte Angeklagte keinen Anspruch auf Übersetzung des schriftlichen Urteils in die albanische Sprache hat.

3. Zwar ist gemäß § 187 Abs. 2 S. 1 GVG in der Regel zur Ausübung der strafprozessualen Rechte eines Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, die schriftliche Übersetzung des nicht rechtskräftigen Urteils erforderlich. Vorlie-

gend sind jedoch, da dem verteidigten Angeklagten die mündliche Urteilsbegründung (§ 268 Abs. 2 StPO) durch einen Dolmetscher übersetzt wurde, die Voraussetzungen des § 187 Abs. 2 S. 4 u. 5 GVG, der Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht, erfüllt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11. März 2014, III-2 Ws 40/14 -, juris, m.w.N.). Eine Verletzung der strafprozessualen Rechte des Beschwerdeführers als Angeklagtem und seines Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 3 e EMRK) sind nicht ersichtlich (OLG Hamm, a.a.O.). Er darf grundsätzlich darauf verwiesen werden, das abgesetzte schriftliche Urteil zusammen mit seinem Verteidiger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zu besprechen und sich insoweit auch das Urteil übersetzen zu lassen (OLG Hamm, a.a.O.).

4. Die Ausnahmeregelung des § 187 Abs. 2 S. 4 u. 5 GVG entspricht auch den Vorgaben der in Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren aufgeführten Ausnahme von der in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie statuierten Regel der grundsätzlichen schriftlichen Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen und steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 64, 135), auf welche auch die Gesetzesbegründung zu § 187 GVG (Drucksache 17/12578) Bezug nimmt.

5. Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Übersetzung der Urteilsgründe in die albanische Sprache hat (vgl. Drucksache 17/12578, S. 12), sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch, soweit vorgebracht wurde, im Urteil fänden sich „hoch schwierige Formulierungen, komplizierte Gedankengänge und Schlussfolgerungen“, die sich der Beschwerdeführer „nicht merken könne“. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser nicht in der Lage dazu wäre, sich gegebenenfalls selbst schriftliche Notizen anzufertigen. Alleine die Höhe der ausgerichteten Strafe von 10 Jahren und 6 Monaten – wie vorgebracht – begründet insoweit ebenfalls kein ausreichendes besonderes Interesse.“

[Quelle: [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2016/1\\_Ws\\_8\\_16\\_Beschluss\\_20160126.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2016/1_Ws_8_16_Beschluss_20160126.html)]

Vergleichbar hatte bereits das OLG Stuttgart am 09.01.2014, Az. 6 - 2 StE 2/12, geurteilt, s. Mitteilungen 2014. Ebenso ent-

schied inzwischen das OLG Braunschweig in seinem Beschluss vom 11.05.2016, Az. 1 Ws 82/16.

■ 4. Die Überlassung der übersetzten Anklageschrift am 7. Verhandlungstag ist zu spät - Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.12.2015 - Az. 2 StR 457/14

„Ein Angeklagter kann auf die das Strafverfahren abschließende Entscheidung nur dann hinreichend Einfluss nehmen, wenn ihm der Verfahrensgegenstand in vollem Umfang bekannt ist. Dies setzt auch die Kenntnis der Anklageschrift voraus. Deshalb hat ein Angeklagter nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) MRK das Recht, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihm verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. Dieses Recht beinhaltet für den der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtigen Beschuldigten grundsätzlich die Übersendung einer Übersetzung der Anklageschrift in einer für ihn verständlichen Sprache; dies hat in aller Regel schon vor der Hauptverhandlung zu geschehen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juli 2014 - 3 StR 262/14, BGHR MRK Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) Unterrichtung 1).

Die Überlassung der übersetzten Anklageschrift an die Angeklagte F. am siebten Verhandlungstag war deshalb zu spät. Die mündliche Übersetzung allein des Anklagesatzes in der Hauptverhandlung genügt nur in Ausnahmefällen, namentlich dann, wenn - wie hier gerade nicht - der Verfahrensgegenstand tatsächlich und rechtlich einfach zu überschaubar ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., Art. 6 MRK Rn. 18 mwN). Der Umstand, dass die Angeklagte eine Verteidigerin hat, führt - auch unter Berücksichtigung des § 187 Abs. 2 Satz 5 GVG - zu keiner abweichenden rechtlichen Bewertung (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juli 2014 - 3 StR 262/14, BGHR MRK Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) Unterrichtung 1).

[...]

cc) Der Senat kann nicht ausschließen, dass das Urteil, das nach Überlassung der schriftlichen Übersetzung der Anklageschrift nach sieben weiteren Hauptverhandlungstagen ergangen ist, auf einem etwaigen Informationsdefizit beruht, zumal sich die Angeklagte in Unkenntnis der schriftlichen Übersetzung der Anklage bereits am siebten Hauptverhandlungstag zu den Tat-

BERUFLICHE INFORMATION

vorwürfen eingelassen hat (vgl. - insoweit anders gelagert - BGH, Beschluss vom 10. Juli 2014 - 3 StR 262/14, BGHR MRK Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) Unterrichtung 1).“

[Quelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=73962&pos=10&anz=599>]

■ 5. Hier ist eine klärende Entscheidung für den Dolmetscheralltag:

**Fahrtkostenersatz wird nicht gewährt bei Nutzung einer Zeitkarte, auch nicht anteilig oder in Form fiktiver Kosten – Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30.07.2012 – Az. L 15 SF 439/11**

„Zu entschädigen sind gemäß § 5 JVEG die objektiv durch die Wahrnehmung des gerichtlich festgesetzten Termins erforderlich gewordenen Fahrtkosten. Was objektiv erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der im gesamten Kostenrecht geltenden Kostenminimierungspflicht zu ermitteln (vgl. Beschluss des Senats vom 02.07.2012, Az.: L 15 SF 12/12).

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller angegeben, mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Benutzung einer Wochenkarte angereist zu sein. Kosten für die Anschaffung einer Wochenkarte können aber - auch nicht anteilmäßig - nicht ersetzt werden.

Nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung in § 5 JVEG können bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden (§ 5 Abs. 1 JVEG), wohingegen bei der Benutzung eines eigenen oder zur Benutzung überlassenen Kraftfahrzeugs die Erstattung aufgrund einer pauschalierten Kostenermittlung (§ 5 Abs. 2 JVEG) erfolgt.

Tatsächlich entstandene erforderliche Kosten, die wegen der Wahrnehmung des Gerichtstermins am 31.08.2011 entstanden sind, lassen sich nicht feststellen.

■ 1.1. Keine vollständige Kostenerstattung der Wochenkarte

Die vollständigen Kosten für die vom Antragsteller erworbene Wochenkarte können nicht erstattet werden.

Zwar sind dem Antragsteller tatsächliche Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 JVEG in Höhe der Wochenkarte entstanden. Der Erwerb der Wochenkarte ist aber nicht wegen des gerichtlichen Termins vom 31.08.2011 objektiv notwendig gewesen. Für die Anreise zu diesem Termin hätte es nur einer Fahrkarte bedurft, die an diesem Tag für die zurückgelegte Strecke gültig gewesen wäre. Der Erwerb einer teureren Wochenkarte war objektiv nicht erforderlich. Vielmehr müssen dem Erwerb der Wochenkarte überwiegend andere Gründe als die Reise zum Gerichtstermin am 31.08.2011, nämlich weitere Fahrten, zugrunde gelegen haben. Denn anderenfalls wäre der Erwerb der Wochenkarte für den Antragsteller völlig unwirtschaftlich gewesen.

■ 1.2. Keine anteilige Kostenerstattung der Wochenkarte

Eine anteilige Erstattung der Kosten für die vom Antragsteller erworbene Wochenkarte ist nicht möglich.

Eine anteilige Kostenerstattung scheidet daran, dass eine zweifelsfreie Zuordnung anteiliger Kosten für die Anreise zum Gerichtstermin nicht möglich ist. Eine Erstattung nach § 5 Abs. 1 JVEG kann nur bei tatsächlich, d.h. nachweislich infolge des gerichtlichen Termins entstandenen Kosten erfolgen. Eine solche Zuordnung wäre nur denkbar, wenn für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Wochenkarte eine lückenlose Aufschlüsselung und Dokumentation aller im Gültigkeitszeitraum unternommenen Fahrten möglich wäre. Eine derartige Aufschlüsselung, die im Vollbeweis nachzuweisen wäre, ist praktisch unmöglich (vgl. Oberlandesgericht - OLG - Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2009, Az.: I-10 W 32/09, 10 W 32/09; abweichend OLG Koblenz, Beschluss vom 25.03.1993, Az.: 14 W 73/93, das zwar die Problematik der Zuordnung ebenfalls sieht, jedoch Möglichkeiten der Zuordnung zu erkennen meint). Dies begründet sich nicht nur mit der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte und den sich daraus ergebenden vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten, sondern auch damit, dass eine Wochenkarte regelmäßig nicht personenbezogen ausgestellt wird und damit auch durch Dritte verwendet werden kann. Der Senat sieht daher keine Möglichkeit, ohne Verbleiben von vernünftigen Zweifeln zu ermitteln, wie und auf welchen Fahrtstrecken mit welchen Fahrkilometern die Wochenkarte genutzt worden ist. Dies hat zur Konsequenz, dass sich die auf die konkrete Fahrt zum Gerichtstermin entfallenden Kosten nicht anteilig

BERUFLICHE INFORMATION

errechnen lassen (vgl. Meyer/Höver/Bach, a.a.O., Rdnr. 5.8 f; Hartmann, Kostengesetze, 42. Aufl. 2012, § 5 JVEG, Rdnr. 7).

Darauf, dass der Antragsteller die Rechnung über die Wochenkarte bzw. die Wochenkarte nicht im Rahmen seiner Antragstellung vorgelegt hat und damit der zweifelsfreie Nachweis, dass ihm diese Kosten auch tatsächlich entstanden sind, nicht geführt ist, kommt es nicht mehr an. Diese Nichtvorlage könnte einerseits Zweifel an dem Erwerb einer Wochenkarte durch den Antragsteller selbst wecken, andererseits aber auch darauf hindeuten, dass der Antragsteller die Wochenkarte bzw. die Rechnung schon an anderer Stelle zur Erstattung vorgelegt hat.

■ 1.3. Keine fiktive Kostenerstattung einer regulären Einzel-fahrkarte

Eine Erstattung fiktiver Kosten für eine Fahrkarte, die nur für die Fahrt zum Gerichtstermin und zurück gilt, sieht das JVEG nicht vor.

Zwar kann die Pauschalierung des Fahrtkostenersatzes bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs auch als eine Art fiktiver Kilometergelderstattung betrachtet werden, zumal in der Praxis der konkrete Nachweis der Kraftfahrzeugbenutzung regelmäßig nicht verlangt wird. Gleichwohl erlaubt dies nicht, der Fahrtkostenerstattung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die fiktiven Kosten einer Fahrkarte zugrunde zu legen. Denn im Gegensatz zu § 5 Abs. 2 JVEG (Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeugs) verlangt der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 JVEG (Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und lässt nicht fiktive Ausgaben genügen (vgl. Oberlandesgericht - OLG - Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2009, Az.: I-10 W 32/09, 10 W 32/09; Meyer/Höver/Bach, a.a.O., Rdnr. 5.6). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, nur bei der Erstattung der Kosten eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs mit einer Pauschalierung zu arbeiten, nicht aber bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sieht der Senat nicht. Der Nachweis tatsächlich-konkret entstandener Kosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist ungleich schwerer möglich als bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, bei denen die Vorlage der erworbenen Fahrkarte ausreicht. Die bei Benutzung eines Kraft-

fahrzeugs entstandenen Kosten hängen von so vielen Faktoren (Fahrzeugtyp, km-Fahrleistung umgelegt auf die Haltedauer des Kraftfahrzeugs, aktueller Spritpreis, individuelle Fahrweise usw.) ab, dass eine zuverlässige Ermittlung der Kosten - und auch eine Überprüfung durch die Verwaltung - nicht möglich ist. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist daher wegen der Unterschiede bei der Ermittlung der angefallenen Kosten bei den verschiedenen Reisearten für die Erstattung von bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten eine Pauschalierung nicht erforderlich.“

[Quelle: <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sbg/index.php>]

**■ 6. Die fehlende Vereidung des Dolmetschers oder seine fehlende Berufung auf den allgemein geleisteten Eid ist ein Revisionsgrund – Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08.10.2013 - Az. 4 StR 273/13**

„Nach der Vorschrift des § 189 GVG muss ein für die Hauptverhandlung beigezogener Dolmetscher den Dolmetschereid leisten (§ 189 Abs. 1 GVG) oder, sofern er für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist, sich auf den geleisteten Eid berufen (§ 189 Abs. 2 GVG). Hierbei handelt es sich um eine für die Hauptverhandlung vorgeschriebene Förmlichkeit, deren Beachtung nach § 274 StPO nur durch das Protokoll bewiesen werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 10. März 2005 - 4 StR 3/05, BGHR GVG §189 Beeidigung 4). Da die Sitzungsniederschrift keinen Hinweis auf eine eidliche Bekräftigung der Übertragung durch die in der Hauptverhandlung zur Verständigung mit dem Angeklagten beigezogene Dolmetscherin enthält, steht deren Fehlen für das Revisionsverfahren fest.

Der Senat vermag bei der gegebenen Sachlage nicht auszuschließen, dass das Urteil auf der Verletzung des § 189 GVG beruht. Konkrete Umstände, welche den Schluss zuließen, dass sich das Fehlen der eidlichen Bekräftigung im Einzelfall nicht auf die Übersetzung ausgewirkt hat (vgl. BGH, Beschlüsse vom 27. Juli 2005 - 1 StR 208/05, NStZ 2005, 705, 706; vom 15. Dezember 2011 - 1 StR 579/11, BGHR GVG § 189 Beeidigung 5; Wickern in Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 189 GVG Rn. 12 mwN), ergeben sich weder aus dem aus den Akten ersichtlichen Verfahrensablauf noch aus der das Rügevorbringen der Revision bestätigenden Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft.“

Quelle siehe weiter auf Seite 14

BERUFLICHE INFORMATION

[Quelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=fcab959f989c71d6aa8f5620f7d95a7c&nr=65695&pos=0&anz=1>]

■ **7. Dem Angeklagten ist der Strafbefehl (und zwar auch im Fall der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten) zusammen mit einer Übersetzung zuzustellen, wenn ihm nach § 187 Abs. 1 und 2 GVG eine Übersetzung zur Verfügung zu stellen ist. In diesem Falle beginnt die Einspruchsfrist nicht vor Zustellung der schriftlichen Übersetzung zu laufen; eine Zustellung ohne schriftliche Übersetzung ist unwirksam. Der Mangel der unwirksamen Zustellung wird durch nachträgliche Zustellung der schriftlichen Übersetzung behoben mit der Folge des Beginns des Fristenlaufs - Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 12.05.2014 - Az. 7 Qs 18/14**

[Quelle: <https://openjur.de/u/692657.html>]

Bestätigt wurde diese Entscheidung inzwischen vom Landgericht Freiburg mit Beschluss vom 17.06.2016, Az. 3 Qs 127/15.

Anderer Ansicht ist das Landgericht Dortmund in seinem Beschluss vom 11.03.2016 - Az. 36 Qs-257 Js 2069/15-22/16, das dem Angeklagten dann aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Strafbefehl gewährt, wenn diesem überhaupt keine Teile des Strafbefehls oder der Rechtsmittelbelehrung übersetzt worden sind.

■ **8. Ein Ausländer hat es nicht zu vertreten, dass er am zur Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem angegebenen Ort angetroffen wurde, wenn der ihm erteilte Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der Einhaltung der Pflicht zur Anzeige seiner geänderten Anschrift und der Möglichkeit einer Verhängung von Sicherungshaft bei Verletzung dieser Pflicht nicht übersetzt worden war; er kann deswegen nicht in Sicherungshaft genommen werden - Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14.01.2016 - Az. V ZB 178/14**

[Quelle: <https://openjur.de/u/879317.html>]

■ **9. Keine rechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit einer Rahmenvereinbarung gemäß § 14 JVEG unter dem Gesichtspunkt, dass der vereinbarte Stundensatz von 50,00 EUR nicht unerheblich unter den vom Gesetzgeber vorgesehenen Stundensätzen von 70,00 EUR bzw. 75,00 EUR liegt - Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 07.04.2016 - Az. L 15 RF 31/15**

Die Antragstellerin erbringt als GmbH durch bei ihr Beschäftigte Dolmetscherleistungen in diversen Sprachen (er dürfte sich also um eine Agentur handeln). Sie hatte mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Präsidenten des Sozialgerichts Landshut, am 29.08.2013 eine Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dolmetscherleistungen gemäß § 14 JVEG geschlossen, die für alle Sprachen eine Vergütung in Höhe von 50,00 EUR netto je Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt, und war der Ansicht, diese Vereinbarung gelte nicht für eine ausdrückliche Ladung zum Simultandolmetschen. Mit ihrem Antrag verlangte sie den Differenzbetrag.

Aus der ausführlichen Begründung des Gerichts:

„Maßstab für die Ermittlung der Vergütung ist der vereinbarte Stundensatz, nicht die gesetzliche Regelung des § 9 Abs. 3 JVEG.

[...]

2.2.2.2. Untergrenze der Vergütung

Der in der Vereinbarung geregelte vergleichsweise niedrige Stundensatz steht nicht in Konflikt mit sich aus dem JVEG ergebenden kostenrechtlichen Vorgaben oder sonstigen rechtlichen Maßgaben.

Der Senat sieht keine rechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit der Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt, dass der vereinbarte Stundensatz von 50,- EUR nicht unerheblich unter den vom Gesetzgeber in § 9 Abs. 3 JVEG vorgesehenen Stundensätzen von 70,- EUR bzw. 75,- EUR liegt. Denn aus dem JVEG ergibt sich nichts, was einer Vereinbarung Grenzen hinsichtlich der Vergütungshöhe nach unten setzen würde.

Sofern Meyer/Höver/Bach/Oberlack (vgl. a.a.O., § 14, Rdnr.

BERUFLICHE INFORMATION

2) „eine sich abzeichnende Praxis von einigen der nach § 14 bestimmten Stellen, von herangezogenen Dolmetschern allein aus fiskalischen Gründen regelmäßig den Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 zu fordern, die teilweise zu einer deutlich unter der nach diesem Gesetz vorgesehenen Vergütung führt, [als] bedenklich“ ansehen, kann der Senat dieser Einschätzung jedenfalls dann nicht folgen, wenn mit den aufgezeigten Bedenken auch eine Rechtswidrigkeit der Vereinbarung im Einzelfall begründet werden soll. Zwar ist Meyer/Höver/Bach/Oberlack zuzugestehen, dass die gesetzliche Regelung des § 14 JVEG nach der Gesetzesbegründung vorrangig der Vereinfachung dienen soll und der Gedanke, dass der Abschluss derartiger Vereinbarungen (auch) ein fiskalisches Instrument zur Kostenersparnis für die Staatskasse sein könnte, jedenfalls explizit keinen Eingang in die Überlegungen des Gesetzgebers gefunden hat. So hat der Gesetzgeber bereits 1956 in der Gesetzesbegründung zu § 13 Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) („Mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Entschädigung im Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen Entschädigung vereinbaren.“), der im Wesentlichen der Regelung des § 14 JVEG entspricht, weil in § 17 Abs. 1 ZSEG eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 13 ZSEG für Dolmetscher und Übersetzer angeordnet worden ist, Folgendes ausgeführt (vgl. die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften - Bundestags-Drucksache 2/2545, S. 219):

„Jedoch ist es aus Vereinfachungsgründen zweckmäßig, Vereinbarungen der obersten Landesbehörden mit häufiger herangezogenen Sachverständigen zuzulassen. Gedacht ist dabei vor allem an die Vereinbarung einer pauschalen Entschädigung, die in den typischen Fällen durchschnittlich zu gewährenden gesetzlichen Entschädigungen entspricht.“

Einen ähnlichen Eindruck, nämlich dass der Abschluss von Vereinbarungen im Sinn von - heute - § 14 JVEG zum Ziel allein eine Vereinfachung des Abrechnungswesens habe, erweckt auch die im Jahr 2003 gegebene Gesetzesbegründung zu § 14 JVEG, die wie folgt lautet (vgl. die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts [Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMOG] - Bundestags-Drucksache 15/1971, S. 185):

„In Betracht kommen hier etwa wie bisher Vereinbarungen über Fallpauschalen, die Höhe des Stundensatzes oder die Pauschalierung von Fahrtkosten oder sonstigen Aufwandsersatzungen. Solche Vereinbarungen sollen auch in Zukunft möglich sein, da sie für alle Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten.“

Dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen ausschließen hätte wollen, dass aus fiskalischen Gründen und nicht (nur) zur Vereinfachung der Abrechnung derartige Vereinbarungen abgeschlossen werden, wovon Meyer/Höver/Bach/Oberlack auszugehen scheinen, findet aber in den Gesetzesmaterialien keine Grundlage. Dies wird für den Senat schon aus der Formulierung „vor allem“ in der Gesetzesbegründung von 1956 deutlich, die erkennen lässt, dass zwar eine Vereinfachung ein wesentliches Ziel für den Abschluss einer Vereinbarung ist, gleichwohl aber auch andere Gründe für den Abschluss einer Vereinbarung maßgeblich sein können. Bestätigt wird diese Annahme des Senats dadurch, dass zwar bei der Vergütung von Sachverständigen mit der Vereinbarung von Pauschalvergütungen der bei der Abrechnung von Gutachten teilweise nicht unerhebliche Aufwand für die Kostenbeamten verringert werden kann, diese Erwägungen aber nicht - zumindest nicht in gleicher Weise - auf die Vergütung von Dolmetschern übertragen werden können. Denn die Vergütung von Dolmetschern ist weit weniger kompliziert als die von Sachverständigen. Mit dem Ziel einer Vereinfachung der Abrechnung der Vergütung kann daher der Abschluss von Vereinbarungen mit Dolmetschern kaum begründet werden. Vielmehr sind marktwirtschaftliche Gründe in dem Sinn, dass einerseits der Dolmetscher nach dem Abschluss einer derartigen Vereinbarung mit einer vermehrten Zuziehung durch die Gerichte rechnen kann, diese andererseits dafür mit einem gewissen finanziellen Entgegenkommen des Dolmetschers erwartet, der naheliegende Grund für den Abschluss von Vereinbarungen mit Dolmetschern. Davon, dass diese Überlegungen bei der Einführung der gesetzlichen Regelung des § 13 i.V.m. § 17 ZSEG bzw. § 14 JVEG, wenn auch nicht zu Papier gebracht, so doch zu Grunde gelegen haben, ist der Senat überzeugt, da sich eine anderweitige überzeugende Begründung für die Erstreckung von § 13 ZSEG i.V.m. § 17 ZSEG bzw. § 14 JVEG auf Dolmetscher nicht finden lässt. Bestätigung findet diese Einschätzung des Senats letztlich auch in der Gesetzesbegründung zum KostR-

BERUFLICHE INFORMATION

MoG zu § 14 JVEG, wenn dort unter den möglichen Vereinbarungsgegenständen explizit auch die Höhe des Stundensatzes genannt wird. Dass eine Vereinbarung zur Höhe des Stundensatzes nicht einer Abrechnungsvereinfachung, sondern - überwiegend, wenn nicht ausschließlich - einer Kosteneinsparung auf Seiten der Staatskasse dient, ist offenkundig. Sofern die Gesetzesbegründungen diesen Umstand sowohl im Jahr 1956 als auch im Jahr 2003 verschwiegen haben, kann dies nur als eine Verschleierung der wahren gesetzgeberischen Motive angesehen werden. In diesem Zusammenhang kann sich der Senat auch nicht des Eindrucks einer gewissen Scheinheiligkeit der Gesetzesbegründung von 1956 erwehren. Denn dass bei Beachtung der Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 13 ZSEG, wonach die Entschädigung (eines Sachverständigen) - seit dem Erlass des JVEG spricht das Gesetz nicht mehr von einer Entschädigung des Sachverständigen, sondern von seiner Vergütung - nicht den „Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen Entschädigung“ überschreiten darf, die bei Vorliegen einer Vereinbarung zustehende Entschädigung nicht in jedem Einzelfall „den in typischen Fällen durchschnittlich zu gewährenden Entschädigungen“ entsprechen kann, liegt auf der Hand. Denn wenn - von besonderen Einzelfällen abgesehen - die nach der Vereinbarung zustehende Entschädigung (bzw. Vergütung) der durchschnittlichen Entschädigung (bzw. Vergütung) entsprechen soll, würde die für nicht wenige Fälle bedeuten, dass der Sachverständige nach der Vereinbarung besser entschädigt (bzw. vergütet) würde als nach den gesetzlichen Vorgaben. Genau dies verbieten aber § 13 ZSEG und § 14 JVEG, sodass die nach einer Vereinbarung zu gewährende Vergütung typischerweise niedriger sein muss.

Ein aus § 14 JVEG resultierendes Verbot einer Vereinbarung mit einer Vergütung unter den gesetzlichen Stundensätzen wäre auch mit dem Umstand nicht vereinbar, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG dem Dolmetscher die Vergütung nicht von Amts wegen ohne entsprechenden Antrag oder Rechnungsstellung zu gewähren ist, sondern er seinen Anspruch auf Vergütung geltend machen muss. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs besteht nach der gesetzlichen Symptomatik nicht. Warum es einem Vergütungsberechtigten nach dem JVEG nicht erlaubt sein sollte, bereits vorab im Rahmen einer Vereinbarung zu erklären, dass er seinen ihm nach den gesetzlichen Regelungen zustehenden Vergütungsanspruch nicht in voller Höhe geltend machen werde,

lässt sich nicht begründen (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 46. Aufl. 2016, § 14 JVEG, Rdnr. 6).

Die Höhe der in einer Vereinbarung gemäß § 14 JVEG geregelten Vergütung ist daher grundsätzlich der Überprüfung durch den Kostenbeamten und den Kostenrichter entzogen, sofern nicht Gründe offenkundig auf der Hand liegen, dass die vereinbarte Vergütung so niedrig ist, dass sich die Höhe nur durch einen Missbrauch der Marktposition des Staats beim Abschluss der Vereinbarung erklären lässt, weil mit der vereinbarten Vergütung kein vernünftiges wirtschaftliches Tätigwerden am Markt mehr möglich ist. Von einem derartigen Fall ist vorliegend nicht auszugehen.

■ 2.3. Anwendbarkeit der Vereinbarung auch auf simultanes Dolmetschen

Die Vereinbarung vom 29.08.2013 umfasst auch simultanes Dolmetschen.

Soweit in der Vereinbarung die Formulierung „Leistung als Dolmetscher“ verwendet worden ist, ergibt eine Auslegung, dass damit die Dolmetschertätigkeit in sämtlichen Ausprägungen umfasst ist.

Bei der Auslegung ist auf den Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten abzustellen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12.12.2013, Az.: B 4 AS 17/13). Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 9 Abs. 3 JVEG ergibt, kennen die gesetzlichen Regelungen nur den Begriff des „Dolmetschers“, nicht aber den eines „Simultandolmetschers“ auf der einen und den eines „Konsekutivdolmetschers“ auf der anderen Seite. Die im Gesetz verankerte unterschiedliche Stundensatzhöhe nach der Art des Dolmetschens begründet keine unterschiedliche Begrifflichkeit eines Dolmetschers abhängig von der Art seines Tätigwerdens. Vielmehr bleibt nach dem vom Gesetzgeber gewählten Wortlaut ein „Dolmetscher“ ein solcher auch dann, wenn er zum simultanen Dolmetschen herangezogen wird. Aus der Sicht eines verständigen Beteiligten aus dem Kreis der gerichtlich tätigen Dolmetscher spricht daher alles dafür, dass der in der Vereinbarung verwendete Begriff eines „Dolmetschers“ identisch mit der gesetzlichen Begrifflichkeit verwendet worden ist. Dass in der Vereinbarung ein einheitlicher Stundensatz zu Grunde gelegt und nicht danach dif-

BERUFLICHE INFORMATION

ferenziert worden ist, ob das Dolmetschen konsekutiv oder simultan erfolgt, gibt keinen Anlass an dem aufgezeigten Begriffsverständnis zu zweifeln. Denn schon mit dem gegenüber der gesetzlichen Regelung deutlich niedrigeren Stundensatz wird belegt, dass die getroffene Vereinbarung nicht eine unmittelbare Orientierung an der gesetzlichen Vorschrift beabsichtigt. Auch der in der gesetzlichen Regelung vergleichsweise geringe finanzielle Unterschied zwischen den beiden Arten des Dolmetschens von 5,- EUR pro Stunde legt es nicht nahe, dass von der Pauschalvereinbarung nur die eine Art des (konsekutiven) Dolmetschens umfasst wäre.

[...]

■ 3. Abschließende Hinweise des Senats

Der Senat kann das Begehren der Antragstellerin, zumindest bei einem simultanen Dolmetschen einen höheren Stundensatz als 50,- EUR abrechnen zu können, angesichts des ausgesprochen niedrigen vereinbarten Stundensatzes durchaus nachvollziehen.

Für den Senat erscheint es nicht fernliegend, dass die Antragstellerin, möglicherweise bedingt durch eine Prägung der früheren Heranziehung im Wesentlichen nicht als Dolmetscherin für simultanes, sondern für konsekutives Dolmetschen, beim Abschluss der Vereinbarung subjektiv davon ausgegangen ist, dass die Heranziehung regelmäßig nur für konsekutives Dolmetschen erfolgt und der Fall des Simultandolmetschens nur die Ausnahme darstellt. Sollte diese Annahme zutreffen, wäre es für den Senat durchaus plausibel, wenn die Antragstellerin mit einer gegebenenfalls verstärkten Praxis, sie vermehrt für simultanes Dolmetschen heranzuziehen, und einer Vergütung in Höhe von 50,- EUR pro Stunde dafür unzufrieden wäre. Ganz abgesehen davon, dass ein Stundensatz von 50,- EUR dem Senat ohnehin - auch mit Blick auf einen dem Senat bekannten Vergleichsfall - als ausgesprochen niedrig erscheint, wäre auch zu berücksichtigen, dass der Antragstellerin höhere Kosten dafür entstehen, wenn sie zu einem Gerichtstermin einen höher qualifizierten und damit vermutlich von ihr auch höher bezahlten Dolmetscher für simultanes Dolmetschen übersendet. Gleichwohl kann aus den aufgezeigten Gründen dieser von der Antragstellerin als unbefriedigend empfundenen Gesamtsituation im Weg der gerichtlichen Festsetzung der Ver-

gütung nicht Rechnung getragen werden, da dem die abgeschlossene Vereinbarung entgegen steht.

Sollte die Antragstellerin diesen Zustand aus wirtschaftlichen Gründen für sich in der Zukunft nicht weiter als akzeptabel betrachten, stünde ihr einzig und allein die Möglichkeit offen, beim Präsidenten des Sozialgerichts Landshut auf eine Änderung der Vereinbarung zu drängen oder für den Fall, dass sich keine einvernehmliche Lösung finden lässt, die Vereinbarung zu kündigen. Für diesen Fall wäre die in der Vereinbarung geregelte Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung (zum 31.08. jeden Jahres) und die Schriftform zu beachten.

Wie eine gegebenenfalls abgeänderte Vereinbarung aussehen könnte, insbesondere ob es bei der pauschalen Vergütung sämtlicher Dolmetscherleistungen unabhängig davon, ob konsekutiv oder simultan gedolmetscht wird, bleibt und dann der pauschale Stundensatz erhöht wird oder ob eine finanzielle Differenzierung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen erfolgt oder ob gegebenenfalls sogar das simultane Dolmetschen aus der Vereinbarung ausgegliedert wird, bleibt den entsprechenden Verhandlungen der Antragstellerin mit dem Präsidenten des Sozialgerichts Landshut vorbehalten.“

[Quelle: <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=185214>]

Am Ende seines Beschlusses empfiehlt also das Bayerische Landessozialgericht, dem die 50,00 Euro pro Stunde als „ausgesprochen niedrig“ erscheinen, der Agentur (und zwar auch vor dem Hintergrund, dass sie - richtigerweise - keine höher qualifizierte Dolmetscher für diesen Preis finden dürfte), besser zu verhandeln oder keine Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Letzteres empfehlen auch wir.

■ 10. 1. Wenn das Gericht die akustische Überwachung von Besuchen nicht deutsch sprechender naher Familienangehöriger eines in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten anordnet, es allerdings versäumt, die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Staatskosten festzustellen, beinhaltet diese Anordnung jedenfalls mittelbar die durch das Gericht veranlasste Hinzuziehung eines Dolmetschers im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG.

BERUFLICHE INFORMATION

■ **2. Für die Kostentragungspflicht der Staatskasse ist es im Rahmen einer angeordneten akustischen Besuchsüberwachung unerheblich, ob der Beschuldigte oder die ihn besuchenden Ehegatten oder nahen Familienangehörigen der deutschen Sprache nicht mächtig sind. In beiden Fällen ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Staatskosten geboten – Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 12.08.2015 – Az. 2 Ws 134/15**

16 Zweck der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Strafverfahrens. Auch die Brief- und Besuchskontrolle dient diesem Ziel, insbesondere der Verhinderung von Verdunklungsmaßnahmen, Fluchtplänen oder sonstigen verfahrenswidrigen Handlungen. Bei der Anordnung einer Besuchskontrolle unter Hinzuziehung eines Dolmetschers entzieht der Staat dem inhaftierten Beschuldigten die Möglichkeit, kostenfrei Kontakt zur Außenwelt zu halten, und verweigert ihm dieses einem deutschen Beschuldigten gewährte Recht (BVerfG, Beschl. v. 7.10.2013 - 2 BvR 2118/01). Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit entschieden, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG einer Schlechterstellung von in Untersuchungshaft befindlichen fremdsprachigen Angeklagten bei Kosten der Briefkontrolle und der Besuchsüberwachung entgegensteht und dass die im Zusammenhang mit dem Besuchsverkehr in der Untersuchungshaft für Übersetzungsleistungen anfallenden Kosten regelmäßig vom Staat zu übernehmen sind (BVerfG aaO.). Die angeführte Entscheidung betrifft allerdings die insoweit abweichende Sachlage, dass dort der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig war. Der Beschwerdeführer hat dies richtigerweise aufgezeigt.

17 Der hier abweichende Umstand, dass die Eltern des Beschuldigten die deutsche Sprache nicht beherrschen, rechtfertigt indes nach Auffassung des Senats im Lichte des Art. 6 GG keine abweichende Beurteilung. Denn es ist unerheblich, ob der Beschuldigte selbst oder die ihn besuchenden Eltern der deutschen Sprache nicht mächtig sind. In beiden Fällen ist eine vom Gericht angeordnete Besuchsüberwachung ohne die Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht möglich. Sofern Ehegatten und Familienangehörigen des Beschuldigten diesen in der Untersuchungshaft besuchen möchten, gelten im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK besondere Anforderungen. Bereits die Anordnung der Überwachung dieser Besuche setzt besonders gewichtige Anhaltspunkte dafür voraus, dass ohne eine

solche Maßnahme der Haftzweck gefährdet wäre (BVerfG, Beschl. v. 20.06.1996, 2 BvR 634/96; KK-Schultheis, 7. Aufl. 2013, § 119, Rn. 25). Diesem besonderen Grundrechtsschutz muss aber auch bei der Durchführung der mit Überwachung angeordneten Besuchen Rechnung getragen werden. Die Kosten für die erforderliche Hinzuziehung eines Dolmetschers im Rahmen einer angeordneten Besuchsüberwachung sind deshalb regelmäßig von der Staatskasse zu tragen. Wenn das Gericht die akustische Überwachung von Besuchen der nicht deutsch sprechenden Eltern eines in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten anordnet, es allerdings versäumt, die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Staatskosten festzustellen, beinhaltet diese Anordnung jedenfalls mittelbar die durch das Gericht veranlasste Hinzuziehung eines Dolmetschers im Rahmen der Besuchsüberwachung. Damit steht dem Dolmetscher ein direkter Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG und den nachfolgenden Vorschriften zu.

[Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-og&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=KORE226972015>]

■ **11. Die Kosten für die Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers für die Kommunikation mit einem gehörlosen Betreuten sind mit der Pauschalvergütung [des Berufsbetreuers] nach §§ 4, 5 VBVG abgegolten. Der Berufsbetreuer kann daher die Beiordnung eines Gebärdendolmetschers zum Zwecke einer späteren Kostenerstattung nicht verlangen. - BGH, Beschluss vom 26.03. 2014 - Az. XII ZB 346/13**

„[10] bb) Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall dem Betreuer durch die Beauftragung eines Dolmetschers so hohe Kosten entstehen, dass sich seine Vergütung, die er in diesem Betreuungsverfahren erhält, erheblich reduziert. § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG regelt den Aufwändungsersatzanspruch des Berufsbetreuers abschließend. Eine gesonderte Erstattung von Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Berufsbetreuer daneben nicht verlangen [Knittel Betreuungsrecht [September 2011] § 4 VBVG Rn. 51; Jürgens/Jürgens Betreuungsrecht 4. Aufl. § 4 VBVG Rn. 1; Palandt/Götz BGB 73. Aufl. Anh. zu § 1836 § 4 VBVG Rn. 21]. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Pauschalvergütung von Berufsbe-

BERUFLICHE INFORMATION

treuern in den §§ 4, 5 VBVG ein Vergütungssystem schaffen, das einerseits eine einfache und streitvermeidende Abrechnung der Betreuervergütung ermöglicht, andererseits den Berufsbetreuern jedoch eine auskömmliche Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt (BT-Drucks. 15/2494 S. 31). Dabei hat sich der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise (vgl. BVerfG FamRZ 2009, 1123 Rn. 6) für ein Vergütungssystem auf der Grundlage einer Mischkalkulation entschieden, das zwangsläufig dazu führt, dass die gesetzlich festgelegte Vergütung in einzelnen Fällen nicht leistungäquivalent ist (vgl. BVerfG FamRZ 2011, 1642 Rn. 22; BVerfG FamRZ 2007, 622, 625). Bei Berufsbetreuern, die regelmäßig mehr als zehn Betreuungen führen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG), werden diese Fälle durch solche ausgeglichen, bei denen die Pauschale den erbrachten Leistungs- und Aufwendungsumfang übersteigt (vgl. auch Senatsbeschluss vom 9. Oktober 2013 – XII ZB 667/12 – FamRZ 2013, 1967 Rn. 15).

[...]

[17] Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt nicht von Fällen, in denen der Betroffene die deutsche Sprache nicht beherrscht und der Betreuer nicht bereit ist, zu den persönlichen Unterredungen mit dem Betreuten auf eigene Kosten einen Fremdsprachendolmetscher beizuziehen oder der Betreuer von persönlichen Gesprächen mit dem Betroffenen deshalb absieht, weil ihm die dadurch entstehenden Aufwendungen, etwa für Reisekosten, im Hinblick auf seine Vergütung zu hoch erscheinen. Die Behinderung des Betroffenen ist daher in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Bedeutung. Seine Situation entspricht im Wesentlichen der eines nicht behinderten Menschen, dessen Kommunikation mit dem für ihn bestellten Betreuer dadurch eingeschränkt ist, dass dieser nicht bereit ist, entgegen der Vergütungsregelung in § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG die hiermit verbundenen Aufwendungen zu tragen. Deshalb hat das Beschwerdegericht durch seine Entscheidung den Betroffenen nicht schlechter gestellt als einen Nichtbehinderten in gleicher Lage. Eine Benachteiligung wegen einer Behinderung kann daher in dem angegriffenen Beschluss nicht gesehen werden.

[18] cc) Fehlt es im vorliegenden Fall an einer Benachteiligung des Betroffenen aufgrund seiner Behinderung, ergibt sich ein Anspruch der Betreuerin auf Beiordnung eines Gebärdendol-

metschers auch nicht aus Art. 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK – vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II 2008 S. 1419 ff.), für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009 (BGBl. II 2009, S: 812).

[Quelle: (lexetius.com/2014,1136)]

■ **12. Ein Cousin ist als Dolmetscher ungeeignet - Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 01.02.2016 - Az. 5 UF 286/15**

Leitsatz: „1. Ist die Mutter der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so bedarf es zur Beurkundung der Sorgeerklärung eines Dolmetschers. 2. Wird als Dolmetscher eine Person eingesetzt, die mit dem Vater, der die gemeinsame Sorge erhalten soll, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, so ist die Sorgeerklärung wegen Verstoßes gegen das Beurkundungsgesetz unwirksam.“

„Nach § 7 Nr. 3 BeurkG ist eine Willenserklärung insoweit unwirksam, als diese darauf gerichtet ist, einer Person, die mit dem Dolmetscher in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist, einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen. Als Sohn der Schwester des Vaters des Kindesvaters ist er in der Seitenlinie im dritten Grade mit dem Kindesvater verwandt. Die zu beurkundende und zu übersetzende Willenserklärung des Kindesvaters, gemeinsam mit der Kindesmutter die elterliche Sorge für das Kind .... ausüben zu wollen, verschafft dem Kindesvater das Sorgerecht und ist damit ein Vorteil zugunsten eines nahen Verwandten. Denn rechtlich vorteilhaft sind Geschäfte, die die Rechte der betreffenden Person erweitern. Das ist im vorliegenden Verfahren der Fall. Ohne die Sorgeerklärung ist die Kindesmutter alleine zur Ausübung der elterlichen Sorge befugt. Die unter Hinzuziehung des Cousins des Kindesvaters beurkundete Sorgeerklärung ist mithin unwirksam.“

[Quelle: Juris]



## Pressemitteilung der Europäischen Kommission

Endgültige Annahme der neuen Regelungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden

Brüssel, 9. Juni 2016

Das Europäische Parlament hat heute eine von der Kommission vorgeschlagene Verordnung angenommen, die dafür sorgen wird, dass sich die Kosten und Formalitäten für Bürgerinnen und Bürger verringern, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen EU-Land vorlegen müssen.

Bürgerinnen und Bürger, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben oder in einen anderen Mitgliedstaat ziehen möchten, müssen die Echtheit ihrer öffentlichen Urkunden (z. B. Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden) mit einem Echtheitsvermerk nachweisen. Für öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden und den Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt werden, ist nach der neuen Verordnung ein solcher Echtheitsvermerk nicht mehr notwendig, und der damit verbundene Verwaltungsaufwand entfällt.

Die Verordnung behandelt lediglich die Echtheit öffentlicher Urkunden, sodass die Mitgliedstaaten weiterhin ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Anerkennung des Inhalts und die Rechtswirkung einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten öffentlichen Urkunde anwenden werden.

„Das sind gute Neuigkeiten für Menschen, die in ein anderes EU-Land ziehen, um dort z. B. zu studieren oder zu arbeiten“, so Vra Jourová, Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung. „Die Bürgerinnen und Bürger sind häufig mit kostspieligen und zeitaufwändigen Verwaltungsverfahren konfrontiert, wenn sie eine öffentliche Urkunde vorlegen müssen, um in dem Land, in dem sie wohnen, heiraten zu können oder einen Arbeitsplatz zu bekommen. Heute wird dieser Praxis ein Ende gesetzt. Damit helfen wir den Menschen, sich frei in der Europäischen Union zu bewegen.“

### Mit der neuen Verordnung werden verschiedene Verwaltungsverfahren abgeschafft:

■ in einem EU-Land ausgestellte öffentliche Urkunden (z. B. Geburts- und Heiratsurkunden oder Urkunden zur Bescheinigung

der Vorstrafenfreiheit) sind auch ohne Echtheitsvermerk (Apostille) in einem anderen Mitgliedstaat als echt anzuerkennen;

■ durch die Verordnung wird außerdem die Pflicht für Unionsbürgerinnen und -bürger abgeschafft, in jedem Fall eine beglaubigte Kopie und eine beglaubigte Übersetzung ihrer öffentlichen Urkunden beizubringen. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen stattdessen auch mehrsprachige Standardformulare in allen EU-Sprachen zur Verfügung, die den öffentlichen Urkunden als Übersetzungshilfe beigelegt werden können, sodass keine Übersetzungen mehr erforderlich sind;

■ die Verordnung enthält Vorkehrungen zur Unterbindung von Betrug: hat die empfangende Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, kann sie deren Echtheit bei der ausstellenden Behörde des anderen EU-Mitgliedstaats über eine bestehende IT-Plattform (das Binnenmarkt-Informationssystem, IMI) prüfen.

**Nächste Schritte:** Die Mitgliedstaaten haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zweieinhalb Jahre Zeit, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine reibungslose Anwendung der Verordnung nach Ablauf dieser Frist erforderlich sind.

### Hintergrund:

Rund 13 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger leben in einem anderen EU-Land als ihrem Herkunftsland. Laut einer Eurobarometer-Umfrage meinen 73 % der Unionsbürgerinnen und -bürger, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Nutzung öffentlicher Urkunden im EU-Ausland zu erleichtern. Die Bürgerinnen und Bürger beklagen sich oft über den bürokratischen Aufwand und die Kosten, die mit der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde, die in einem anderen EU-Land als echt anerkannt werden soll, verbunden sind. Diese zeitaufwändigen Formalitäten sind unverhältnismäßig und unnötig und beeinträchtigen die Bürgerinnen und Bürger dabei, ihre Rechte gemäß den Verträgen auszuüben.

### Anhang

Die Verordnung gilt für öffentliche Urkunden über:

- Geburt
- die Tatsache, dass eine Person am Leben ist
- Tod
- Name
- Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand)
- Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe
- eingetragene Partnerschaft (einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und Status der eingetragenen Partnerschaft)
- Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft
- Abstammung
- Adoption
- Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
- Staatsangehörigkeit
- Vorstrafenfreiheit
- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament.

Mit der Verordnung werden mehrsprachige Formulare als Übersetzungshilfen für öffentliche Urkunden im Hinblick auf Folgendes eingeführt:

- Geburt
- die Tatsache, dass eine Person am Leben ist
- Tod
- Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand)
- eingetragene Partnerschaft (einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und Status der eingetragenen Partnerschaft)
- Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und
- Vorstrafenfreiheit.

[Anm. d. Red.: Es handelt sich hierbei um die Verordnung (EU) 2016/1191.]



## EULITA in Straßburg

Bericht über die sechste EULITA Generalversammlung am Samstag, den 9. April 2016, 16.10 - 17.54 Uhr, in Straßburg, Frankreich - von Evangelos Doumanidis

Die Vorsitzende Liese Katschinka eröffnete die Versammlung um 16.10 Uhr.

Der Vorstand der EULITA war auch in diesem Jahr vollständig vertreten, nämlich durch

**Liese Katschinka, Präsidentin,**  
**Christiane Driesen, Vizepräsidentin,**  
**Zofia Rybinska, Vizepräsidentin,**  
**Catherina Van den Brinková Štifterová, Schriftführerin,**  
**Flavia Caciagli Conigliaro, weiteres Mitglied,**  
**Geoffrey Buckingham, weiteres Mitglied,**  
**und per Skype Lucía Castaño Castaño, Schatzmeisterin.**

Folgende Vollmitglieder waren anwesend bzw. wurden durch Vollmacht vertreten: ACIT (Kroatien) per Vollmacht, AIT (Bulgarien), ALTI (Luxemburg), APCI (Vereinigtes Königreich), AP-TIJ (Spanien), ASCI (Kroatien) per Vollmacht, AssITIG (Italien), SIGV (Niederlande), BDÜ (Deutschland), BBVT-UPTIA (Belgien), CBTI (Belgien), CRETA (Frankreich), DT (Dänemark), FAT (Schweden), FLDS (Island), ITI (Vereinigtes Königreich) per Vollmacht, ITIA (Irland), KST CR (Tschechien), ÖVGD (Österreich), PEEMPIP (Griechenland), Rättstolkarna (Schweden), SKTL (Finnland), SST DPTS (Slowenien), TEPIS (Polen), Translatørföreningen (Dänemark), UNETICA (Frankreich), und VVU (Baden-Württemberg) mit Vollmacht für ATICOM (Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus waren zahlreiche assoziierte Mitglieder und drei Beobachter (für ESIT, EXPERTIJ und FIT Europe) zugegen.

**EULITA besteht aktuell aus 32 Vollmitgliedern und 56 assoziierten Mitgliedern (34 Organisationen und 22 natürliche Personen).**

Nach Erledigung der Formalitäten (Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung sowie Genehmigung des Protokolls der fünften Generalversammlung) berichtete die Vorsitzende über die Aktivitäten EULITAs bis zum Datum der Generalversammlung.

Dazu gehörte zunächst die Teilnahme an verschiedenen Konferenzen und Treffen, nämlich den folgenden:

- CIUTI Forum, Genf, 15./16.01.2015, einer Einladung der TAC (Translators Association of China) folgend, um deren Generalsekretär über Justizdolmetschen und -übersetzen in Europa zu informieren; dem folgte eine Einladung zur Teilnahme an APTIF8 (8th Asia Pacific Translators and Interpreters Forum) und zum Besuch der neueröffneten Büros des TAC Committee for Legal Interpreting and Translation in June 2016;
- Treffen Frau Katschinkas mit der EU-Kommissarin Jourová im Februar 2015 in Wien am Rande einer internationalen Anwaltskonferenz;
- „The Profile of the Legal Interpreter and Translator“-Konferenz in Moskau, 15. bis 17.04.2015, organisiert durch die Peoples' Friendship University;
- MIME-Mobility and Inclusion in Multilingual Europe, Ljubljana, am 03.06.2015;
- „Beating Babel in Multilingual Service Settings“: ENPSIT-Konferenz in Paris, 05.-07.06.2015;
- ISO TC 37 Konferenz in Matsue, Japan, June 2015, wo die EULITA Präsidentin den ersten Entwurf der ISO-Norm Justizdolmetschen präsentierte;
- TRANSIUS-Konferenz in Genf, 24.-26.06.2015;
- Efsli (European Forum of Sign-Language Interpreters)-Konferenz in Warschau, Polen, 11.-13.09.2015;
- FIT Europe Jahrestreffen, Brüssel, 26.09.2015;
- BABELLEX project kick-off meeting, Paris, 02.10.2015;
- Herbsttreffen der ECBA (European Criminal Bar Association) in Luxemburg, 03.10.2015;
- ENPSIT (European Network of Public Service Interpreters and Translators)-Konferenz in Alcalá de Henares, 03.-05.10.2015;
- CIUTI Forum, Genf, 14.-15.01.2016;
- AVIDICUS 3-Konferenz, Paris, 21.-22.01.2016;
- LEAP-Konferenz (Fair Trials Europe), Budapest, 06.02.2016.

Darüber hinaus gelang der Abschluss der Arbeiten am EU-finanzierten LIT Search-Pilotprojekt, das die Schaffung einer EU-



weiten Online-Datenbank von Justizdolmetschern und -übersetzern zum Ziel hatte. Die Schlusskonferenz fand am 09./10.11.2015 in Antwerpen statt. Derzeit werden Verhandlungen mit der E-Justice-Arbeitsgruppe geführt - also derjenigen Arbeitsgruppe innerhalb der europäischen E-Regierung, die zuständig ist für den elektronischen Rechtsverkehr -, so dass die Datenbank bald auf dem E-Justice-Portal online gehen kann. Interessierte können sich die Pilotdatenbank unter [lit.interconnect.dk](http://lit.interconnect.dk) ansehen, Username: search, Passwort: litsearch. Inzwischen wurde ein Antrag für ein LIT-Search II-Projekt durch die Dutch Legal Aid Board gestellt. EULITA wird einer der Konsortiumspartner sein.

Abgeschlossen wurde inzwischen auch das JUSTISIGNS-Projekt, das Sie unter [http://www.justisigns.com/JUSTISIGNS\\_CPD/E-Learning.html](http://www.justisigns.com/JUSTISIGNS_CPD/E-Learning.html) finden. Ein Video mit Erläuterungen findet sich hier: <http://www.vimeo.com/interresource/justisignsimpact>

Kontakte hergestellt wurden zur ENPSIT, dem Europäischen Netzwerk von Dolmetschern und Übersetzern im Öffentlichen Dienst. EULITA prüft die Möglichkeit der Unterzeichnung eines gemeinsamen Memorandums, wie das mit FIT Europe im vergangenen Jahr bereits geschehen ist.

Im Rahmen des VOLUNTARIAT-Programms übersetzte in 2015 eine Gruppe von Studenten unter der Leitung von Heide Scheidl das Fair Trials Europe e-learning-Modul am Wiener Zentrum für Translationswissenschaften, und Katy Štifterová überwachte die Übersetzung ins Tschechische an der Charles

Universität Prag. Hierfür wurde ihr in Vollmacht für das zuständige Institut der Universität das entsprechende EULITA-Zertifikat überreicht. Weitere VOLUNTARIAT-Projekte sind anhängig.

**Abschließend wies Frau Katschinka die Generalversammlung nochmals darauf hin, dass das Mandat von fünf Mitgliedern des Vorstandes, die nicht wiedergewählt werden können, darunter ihres, im nächsten Jahr endet, und ermutigte die Mitglieder, Nachfolger zu nominieren.**

Dann stellte die Schatzmeisterin Lucía Castaño Castaño den Kassenbericht für 2015 dar, der mit einem Defizit endete, das durch Rücklagen ausgeglichen werden konnte. Sie bestätigte auf Nachfrage, dass 14 Vollmitglieder, drei assoziierte Mitglieder und zwei natürliche Personen jeweils 50,00 Euro bezahlt hatten, um sich damit an den Reisekosten von Frau Katschinka zur ISO-Norm-Vorstellung in Japan zu beteiligen (so auch der VVU). Die nächste Konferenz in diesem Zusammenhang wird in Kopenhagen stattfinden, was niedrigere Kosten verursachen wird.

**Anschließend stellte Frau Castaño Castaño den Wirtschaftsplan für 2016 auf der Basis der bis zum 31.12.2015 bezahlten Mitgliedsbeiträge vor.**

Eine rege Diskussion entspann sich naturgemäß um die Frage der vorgeschlagenen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 15%. Mein Vorschlag, eine differenzierte Erhöhung der Gebühren vorzusehen, da es großen Verbänden leichter fallen dürfte, pro-

BERUFLICHE INFORMATION



zentuale Erhöhungen zu schultern als kleinen Verbänden, wurde von der Vorsitzenden unter dem Hinweis abgetan, man wolle keine Mitglieder erster und zweiter Klasse schaffen, abgetan. Nach weiteren Redebeiträgen wurde die beantragte Erhöhung um 15 % und die Festlegung der Mitgliedsgebühren für zwei Jahre, nämlich für 2016 und 2017, einstimmig angenommen (bislang erfolgte die Festlegung jährlich). Angenommen wurde auch der Wirtschaftsplan für 2016.

Es zeigte sich vor allem nach dem Ende der Generalversammlung - als nicht alle den Tagungsraum mit dem Gefühl verließen, dass nun alles gesagt sei und wir endlich nach Hause könnten - dass der aktuelle Modus zur Bestimmung der Höhe der Mitgliedsgebühren durchaus diskussionswürdig ist. Denn zum einen haben natürliche Personen und assoziierte Mitglieder kein Stimmrecht, also auch keines in Budgetfragen, und sind somit von den Vollmitgliedern und deren Entscheidungen abhängig, zum anderen werden gerade große Verbände, also Verbände mit großer Mitgliederzahl überproportional bevorzugt\*. Auch der aktuelle Vorstand stehe einer Reform offen gegenüber, sagte uns Christiane Driesen, denn der aktuelle Mo-

us sei nur eine erste Idee bei Gründung der EULITA gewesen. Aber während nicht nur ich, sondern auch Liisa Laakso-Tammisto, die dem finnischen SKTL, einem großen Verband mit über 2.000 Mitgliedern vorsteht, Bereitschaft zeigten, an einer solchen Reform aktiv mitzuwirken, blockte Thurid Chapman, die Vertreterin des BDÜ (über 7.500 Mitglieder) leider jeglichen Gedanken in diese Richtung - und wie ich sagen muss: erwartungsgemäß - ab. Frau Laakso-Tammisto und ich vereinbarten, im Gespräch zu bleiben.

Frau Katschinka verlas dann den Bericht der Kassenprüferin Alice Rollny, wonach alle Bücher korrekt geführt und vollständig gewesen und die Ausgaben gerechtfertigt seien.

Anschließend wurden Schatzmeisterin und Vorstand einstimmig entlastet.

Liese Katschinka teilte mit, dass der registrierte Sitz und die Postanschrift der EULITA vom Lessius University College der KU Leuven an die Anwaltskanzlei Eric Van der Mussele und Yolanda Vanden Bosch, die in der Vergangenheit zuständig waren für den Kontakt zur Antwerpener Gericht und dem Fi-

BERUFLICHE INFORMATION

nanzamt, verlegt werden müsse. Denn von der KU Leuven, in die das Lessius University College eingegangen sei, könne nicht erwartet werden, dort eingetroffene Post an das Verwaltungsbüro der EULITA in Wien weiterzuleiten. Das Büro wiederum würde bis zur nächsten Generalversammlung und während einer Übergangszeit noch in Wien verbleiben; es sei dann Sache des neuen Vorstandes, die Frage des Bürositzes zu regeln. Der Verlegungsvorschlag für Sitz und Postanschrift wurde schließlich angenommen.

Als letzter Tagesordnungspunkt wurde über einen Antrag auf Änderung der EULITA-Geschäftsordnung abgestimmt. Übereinstimmung mit dem Antrag oder Ermüdung aufgrund des anstrengenden Programms der vergangenen Tage und der fortgeschrittenen Zeit führten zur einstimmigen Annahme des Änderungsantrages. Damit wurden nicht nur Änderungen für die

Artikel 37 und 38, die das Verfahren beim Ausschluss von Mitgliedern regelten, beschlossen (in Form der Änderung der Artikel 31 bis 38), sondern auch eine Ergänzung des Artikels 28, wonach jedes Vollmitglied nur einen Kandidaten pro Wahl nominieren darf; in dem Fall, dass mehrere Verbände aus demselben Land EULITA-Mitglied sind, sollen sich diese auf eine gemeinsame Nominierung einigen, so dass pro Land nur ein gewählter Kandidat in den Vorstand entsandt wird. Für Deutschland bedeutet dies, dass sich der BDÜ, ATICOM und der VVU auf einen Kandidaten einigen müssten.

Die nächste Generalversammlung wird im April 2017 in Wien stattfinden und vom österreichischen Verband ÖVGD mitorganisiert werden.

Die Vorsitzende schloss die Versammlung um 17.54 Uhr.

\*Die Verbände bezahlen feste Beiträge je nach Mitgliederanzahl-Kategorie. Diese fünf Kategorien sind: 0-99 Mitglieder, 100-199 Mitglieder, 200-499 Mitglieder (hier befindet sich der VVU), 500-799 Mitglieder und mehr als 800 Mitglieder. Ein Verband mit 801 oder 2000 oder 7.500 Mitgliedern bezahlt derzeit nur drei Mal so viel wie ein Verband mit 99 Mitgliedern. Pro Kopf bezahlt ein Verband mit 99 Mitgliedern in 2016 1,33 Euro, ein Verband mit 7.500 Mitgliedern 0,05 Euro, also nur 3,7 % des Pro-Kopf-Beitrages des kleineren Verbandes.

UNSER VERBAND

 **Einladung zur ordentlichen VVU-Mitgliederversammlung**

**am Samstag 8.10.2016  
von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
im Haus der Wirtschaft, Stuttgart,  
Konferenzraum Karlsruhe**

**Mehr dazu auf der Rückseite**



Foto: [wikimedia.org/wiki/commons/e/e2/Hausderwirtschaft.jpg](http://wikimedia.org/wiki/commons/e/e2/Hausderwirtschaft.jpg)

SEMINAR

## A seminar with a difference – von Doris Graf

Samstag, 19. März 2016 im VVU-Büro Esslingen  
Trainer: Kai Weible von Pamela Briem Coaching, Filderstadt

„Die haben tatsächlich alle Tassen im Schrank!“ strahlte eine Seminar-Teilnehmerin verwundert, als sie in der Pause eine Schranktür im VVU-Büro öffnete, um sich den ersehnten Milchkaffee in eine Tasse gießen zu können. Begonnen hatte das Training pünktlich um 09.30 Uhr, nachdem Vorstandsmitglied Doris Graf den Trainer vorgestellt und die lernbegierigen Damen ihm ihre Wünsche mitgeteilt hatten. In einem Punkt waren sich alle einig: Bitte nur Lerninhalte, die wir wirklich in unserer Übersetzungstätigkeit einsetzen können! Kai Weible sagte dies zu und hielt Word, pardon, Wort.

Versorgt mit Erfrischungen, Butterbrezeln und persönlichem Notebook, verlor er keine Zeit, sondern führte uns sicher und gekonnt durch Themen wie diese:

- Textbausteine
- Formatvorlagen
- Grafiken & Bilder
- Lineal-Einsatz
- PDFs
- Serienbriefe

Weitere Tipps & Tricks gingen im angeregten Austausch im Restaurant „La Gondola“ über den Tisch. Es war wenig überraschend, dass schon am frühen Nachmittag die ersten Stimmen nach „Mehr“ in Form von PowerPoint und Excel laut wurden. Angedacht ist daher ein eintägiges Fortsetzungsseminar mit Kai Weible im Herbst 2016, das diesen beiden Programmen gewidmet ist. Ein Termin wird den Verbandsmitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

UNSER VERBAND

### Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

Dorina BUSCH	GRI VU RUS V ENG V
Uranbaigali DALKILIC	MGO VU
Jana KOHL	ENG VU
Dr. Elisabeth LIPHARDT	RUS VU
Mohamed SHERIF	ARA VU
Angelica ZABULICA	RUM VU RUS VU

### Jubiläen:

#### Wir gratulieren unseren Jubilaren!

#### 45 Jahre VVU Mitgliedschaft

Gerda SCHUDER

#### 40 Jahre VVU Mitgliedschaft

Ruth BOENKE

Petar DJEKIC

M. Kemal GAZEZOGLU

Veronika KÜHN

SEMINAR

## Nobody is perfect

- von Natalia Hoffmann

Nobody is perfect... aber es gibt für uns die Möglichkeit, unseren Wissenshorizont zu erweitern und unsere anspruchsvolle Tätigkeit zu perfektionieren. Und wie man unserer Professionalität im juristischen Bereich zu einem Happyend verhelfen kann, das wußte am besten unser Vorsitzender und Referent Evangelos Dومانidis. Als Rechtsanwalt und Sprachmittler weiß er genau um die Notwendigkeit von erforderlichen Rechtskenntnissen und deren Zusammenhängen bei unserer Tätigkeit als Übersetzer und Dolmetscher.

Bei der Einführung in Terminologie und Grundlagen des deutschen Rechts bei einer Seminarreihe an drei Samstagen (im Mai, Juni, Juli 2016) wurden den Teilnehmern die Zusammenhänge im Prozess-, Zivil- und Strafrecht vermittelt und eine wunderbare Möglichkeit gegeben, die klärungsbedürftigen Fragen an den Referenten los zu werden und mit ihm unklare Sachverhalte zu diskutieren. Es ist eine sehr gute Möglichkeit, für wenig Geld fundierte Einblicke in sehr umfassende Bereiche des Rechts zu bekommen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Begriffe zu den jeweiligen Themenbereichen in Form einer Broschüre zu erwerben.

Ehrlich gesagt, ich sehne mich nach der geplanten Seminarreihe im 2. Halbjahr 2016 in Arbeits- und Sozialrecht, Familien- und Erbrecht. Es ist eine sich lohnende Möglichkeit, sich ein umfassendes Hintergrundwissen anzueignen und auch den Kollegen und dem Vorsitzenden in einer gemütlichen Diskussionsrunde zu begegnen.



# Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung

am 8.10.2016

von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Haus der Wirtschaft,  
Stuttgart,  
Konferenzraum Karlsruhe

Ab 08.30 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

## Tagesordnung

- TOP 1: Vortrag zum 45-jährigen Jubiläum
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 3: Bericht des Vorstandes über die Arbeit des VVU
- TOP 4: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 5: Kassenprüfbericht
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 7: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 8: Vorstandswahlen
- TOP 9: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

Eine Mittagspause findet dieses Jahr nicht statt, in einer kleinen Pause im Verlaufe des Vormittags werden jedoch Kaffee und Brezeln gereicht.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Der Vorsitzende des Vorstandes  
*Evangelos Doumanidis*



Brezel: Thomas Steppmann/Pixelio.de  
Kaffeetasse: Timo Klostermeier\_Pixelio.de

## Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.  
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 20  
Elektronische Veröffentlichung unter [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.  
Bahnhofstr. 13  
73728 Esslingen  
Telefon: 0711/45 98 255  
Fax: 0711/45 98 256  
E-Mail: [info@vvu-bw.de](mailto:info@vvu-bw.de)  
Internet: [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)

Bankverbindung:  
LBBW Stuttgart  
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01  
IBAN: DE68 6005 0101 0002 9936 10  
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Gestaltung:  
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen  
[christelmaier@web.de](mailto:christelmaier@web.de)

Titelbild und weitere Fotos:  
VVU-Vorstand,  
Geoffrey Buckingham

Herstellung Druck:  
Copythek Esslingen